

Unternehmenssteuerreform

Nicht nur eitel Sonnenschein

Mit Jahresbeginn ist die Unternehmenssteuerreform in Kraft getreten. Dadurch verringern sich die Steuersätze für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen deutlich. Sofern die Gewinne im Unternehmen verbleiben, sind nur noch 29,8 Prozent Steuern fällig. Wird der Gewinn entnommen, schlägt der Fiskus jedoch zu.

Die Schokoladenseite der Reform sind die niedrigen Tarife:

- **Bei der Gewerbesteuer** sinkt die Steuermesszahl von 5 auf 3,5 Prozent. Dies ist der bundeseinheitliche Teil des Tarifs, der mit dem örtlichen Hebesatz multipliziert wird. Daraus ergibt sich der endgültige Steuersatz in einer Gemeinde.
- **Der Körperschaftsteuersatz** wird von 25 auf 15 Prozent gesenkt. Zusätzlich zu dieser Steuer müssen Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften und GmbHs noch Gewerbesteuer und den Solidaritätszuschlag entrichten.
- **Bei der Einkommenssteuer** für Personenunternehmen gilt seit Jahreswechsel ein Sondersatz von 28,25 Prozent. Die Gewerbesteuer kann verrechnet werden, der Soli kommt hinzu.

Daraus ergibt sich ab 2008 für Kapitalgesellschaften wie für Personen-

Unternehmensbesteuerung: Die Tücken der Praxis

Steuern auf Unternehmensgewinne in Prozent

Personenunternehmen			
2008	2009	2008	
entnommene Gewinne		einbehaltene Gewinne	
Sofort-ausschüttung	Nach-versteuerung	tariflicher Steuersatz	effektiver Steuersatz
47,4	48,3	29,8	36,2
Kapitalgesellschaften			
2008	2009	2008	
ausgeschüttete Gewinne		einbehaltene Gewinne	
46,5	48,3	29,8	

effektiver Steuersatz: wenn die Steuerschuld aus dem Gewinn beglichen wird; Geltung jeweils ab dem angegebenen Jahr; Gewerbesteuerhebesatz: 400 Prozent, Einkommenssteuerspitzenatz: 45 Prozent, Abgeltungssteuer für Anteilseigner von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen, die nachversteuern: 25 Prozent; Quelle: IW-Berechnung

© 1/2008 Deutscher
Institut-Verlag

Institut der deutschen
Wirtschaft Köln

unternehmen eine Gesamtbelastung von 29,8 Prozent.

Doch das gilt nur für einbehaltene Gewinne. Wird das Finanzpolster aufgelöst, greift das Finanzamt noch einmal zu:

- **Eigentümerunternehmen.** Entscheidet sich der Unternehmer dafür, den Gewinn sofort zu entnehmen, kommt nicht mehr der Satz von 28,25 Prozent zum Tragen, sondern es gilt der progressive Einkommenssteuertarif. Er beginnt mit einem Eingangssteuersatz von 15 Prozent und endet mit dem Spitzensteuersatz von 45 Prozent – zuzüglich Solidaritätszuschlag. Dabei ist es egal, für welchen Zweck der Gewinn entnommen wird. Auch wenn der Unternehmer damit die auf den einbehaltenen Gewinn fällige Steuer begleicht, muss die Entnahme mit dem jeweiligen individuellen Einkommenssteuersatz versteuert werden. Für einen Unternehmer, der den Höchstsatz zahlt, beträgt die gesamte Steuerlast in diesem Fall 36,2 Prozent (Tabelle).

Jeder mittelständische Unternehmer sollte sich auch gut überlegen, ob er den Gewinn im Jahr 2008 reinvestieren oder sofort entnehmen möchte, denn bei einer späteren Entnahme muss er nachversteuern, und das wird teurer:

Nachträglich entnommene Gewinne unterliegen von 2009 an der Abgeltungssteuer von konstant 25 Prozent. Weil jedoch bereits 29,8 Prozent (für den ursprünglichen Einbehalt) abgeführt wurden, müssen „nur“ vom un versteuerten Teil 25 Prozent an das Finanzamt überwiesen werden. Dadurch beträgt die Gesamtbelastung dann gut 48 Prozent.

- **Kapitalgesellschaften.** Mit der Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 erhöht sich auch für Anteilseigner die Abgabenlast. Unternehmen und Aktionäre zahlen dann zusammen

generell 48,3 Prozent Steuern auf ausgeschüttete Gewinne. Im Jahr 2008 sind nur 46,5 Prozent fällig, weil noch das Halbeinkünfteverfahren gilt. Dabei wird die Hälfte der Dividende mit dem allgemeinen Einkommenssteuertarif belastet.

Die Steuerreform hat noch weitere Schattenseiten – z.B. die Zinsschranke: Der Saldo aus gezahlten abzüglich eingemommener Zinsen darf 30 Prozent des modifizierten Gewinns nicht übersteigen. Nur dann können Schuldzinsen sofort von der Steuer abgesetzt werden.

Die Höhe der Zinszahlungen dürfte – weil aufgenommene Kredite nur langsam getilgt werden – über einen längeren Zeitraum hinweg relativ konstant bleiben. Der Gewinn als Bezugsgröße schwankt je nach Geschäftslage jedoch erfahrungsgemäß sehr stark. Insofern kann die 30-Prozent-Marke mal unter und mal überschritten werden, obwohl sich bei den Zinszahlungen selbst nichts tut. Dadurch wird die effektive Steuerlast unberechenbar.

Die Zinsschranke betrifft allerdings nur Konzerne. Aber auch sie dürfen Zinsen in Höhe von 1 Million Euro immer abziehen.

Für Adressaufkleber